

AfA SPD SH, Kleiner Kuhberg 28-30, 24103 Kiel

Frau Katja Rathje-Hoffmann
Vorsitzende des Sozialausschusses
im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1870

Ausschließlich per Email: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Bundratsinitiative für den armutsfesten Mindestlohn – damit das Leben bezahlbar bleibt!
Antrag der Fraktion des SSW, [Drucksache 20/955](#)
**Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA) in der SPD
Schleswig-Holstein**

Kiel, 21.08.2023

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,

die AfA Schleswig-Holstein bedankt sich für die Gelegenheit, zur Drucksache 20/955 Stellung nehmen zu können.

zur vorgeschlagenen Anpassung von § 9 Abs. 1 Satz 2 MiLoG

Der Wechsel zu einer jährlichen Steuerungsmöglichkeit der Höhe des Mindestlohns erlaubt schnellere Reaktionen auf die aktuellen Teuerungsraten und Tarifabschlüsse. Die AfA Schleswig-Holstein sieht hier Vorteile in der vorgeschlagenen Anpassung.

zur vorgeschlagenen Anpassung von § 9 Abs. 2 Satz 1 MiLoG

Die AfA Schleswig-Holstein begrüßt die Intention der vorgeschlagenen Formulierung einer armutsfesten Ausgestaltung des Mindestlohns. Sie sieht allerdings Schwächen in der vorgeschlagenen Formulierung *“unter Berücksichtigung einer armutsfesten Ausgestaltung”*. Wenn die Zielvorgabe der armutsfesten Ausgestaltung im Rahmen der Gesamtabwägung aller Faktoren nur berücksichtigt wird, kann nicht sichergestellt werden, dass die Zielvorgabe auch erreicht wird. Hier schlägt die AfA SH vor, die Formulierung anzupassen, z. B. in *“Die Mindestlohnkommission prüft die Sicherstellung einer armutsfesten Ausgestaltung im Rahmen einer Gesamtabwägung, ...”*

zur vorgeschlagenen Streichung von § 22 MiLoG und Anpassung von Abs. 2 MiLoG

Die AfA Schleswig-Holstein unterstützt die vorgeschlagene Streichung von § 22 MiLoG sowie die vorgeschlagene Anpassung von Abs.2 MiLoG.

Arbeitsgemeinschaft für Arbeit in der SPD Schleswig-Holstein

Landesvorsitz:

Bengt Bergt & Katharina Mahrt
afa@bengtbergt.de | k.f.mahrt@gmail.com

Grundsätzliche Anmerkungen

Der Mindestlohn ist Ausdruck der Überzeugung, dass Menschen von ihrer Arbeit würdig leben können müssen. Der Mindestlohn erlaubt Arbeitnehmer*innen, sich ihren Alltag mit dem Lohn der eigenen Arbeit selbst zu gestalten.

Er sichert jedoch in seiner derzeitigen Ausgestaltung keine auskömmliche Rente.

Darüber hinaus ist das alltägliche Leben in den vergangenen Jahren rasant teurer geworden, sodass sich auch die Lohnuntergrenze an die neue Realität anpassen muss.

Schon drei Jahre in Folge müssen Arbeitnehmer*innen in Deutschland Reallohnverluste hinnehmen. Das heißt:

Tarifverträge und andere Lohnabschlüsse konnten die Inflation nicht ausgleichen. Für die Menschen mit den geringsten Einkommen schlugen die Preissteigerungen am härtesten ein.

Dennoch hat sich die Mindestlohnkommission, gegen den Willen der Gewerkschaften, dazu entschieden, den Mindestlohn in zwei Schritten jeweils zum Jahresbeginn 2024 und 2025 um nur 41 Cent zu erhöhen. Das entspricht einer Erhöhung um 3,4%, welche weit unter der Entwicklung der Preissteigerungen von 2022 und 2023 liegt. Das Ergebnis ist ein enormer Kaufkraftverlust für Millionen von Menschen, die ohnehin schon wenig haben.

Die EU-Mindestlohnrichtlinie schreibt eine Orientierung der europäischen Mindestlöhne an der jeweiligen Kaufkraft und den Tarifabschlüssen des Mitgliedstaats vor. Angepeilt werden hier 60% des jeweiligen bundesweiten Medianeinkommens. Wir drängen darauf, mit der Umsetzung der EU-Mindestlohn-Richtlinie nicht bis zum letztmöglichen Termin Ende 2024 zu warten, sondern diese schon mit Wirkung zum 1. Januar 2024 umzusetzen.

Die Mindestlohnkommission und ihr Anpassungsmechanismus sind reformbedürftig. Der Mindestlohn muss eine sichere Lohnuntergrenze darstellen, die ein selbstständiges Auskommen von der eigenen Arbeit im Erwerbsleben und im Rentenalter ermöglicht. Es muss ein klarer Plan entwickelt werden, mit dem man das Ziel des Mindestlohnniveaus von 60% des Medianlohns erreicht. In der derzeitigen Struktur ist dies nicht möglich.

Eine Reform der Zusammensetzung und des Verfahrens der Mindestlohnkommission ist unumgänglich.